

Unfallvorbeugende Maßnahmen im Bereich Scheidplatz / Belgradstraße / Bummstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01688 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes Nr. 04 Schwabing-West am 05.10.2017

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 10762

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 04 Schwabing-West vom 31.01.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West hat am 05.10.2017
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung gibt stichwortartig eine Reihe von Problemen an,
ohne dass näher spezifiziert wird, wo genau und warum welche Verkehrsmaßnahmen
gewünscht werden.

Das Kreisverwaltungsreferat hat den Antragsteller Anfang November schriftlich um nähere
Erläuterungen gebeten, da sonst keine sinnvolle Bearbeitung möglich ist. Trotz
Terminsetzung erfolgte aber bis Mitte Dezember keine Antwort.

Aufgrund der bruchstückhaften Angaben kann daher nur eine allgemeine Erläuterung zu
Teilaspekten gegeben werden.

Randsteinabsenkungen, amtlich gesiegelte Feuerwehruzufahrten und Unterflurhydranten
begründen ein gesetzliches Halt- bzw. Parkverbot und bedürfen daher im Regelfall keiner
Zusatzbeschilderung. Sofern im Zusammenhang mit Feuerwehruzufahrten aus baulichen
Gründen eine zusätzliche Haltverbotsbeschilderung notwendig erscheint, kann dies auf
ausdrückliche Anforderung der Branddirektion erfolgen. Da keine nachvollziehbare
Örtlichkeit angegeben wurde, war aber eine konkrete Prüfung nicht möglich.

Vor Ein- und Ausfahrten besteht generell ein eingeschränktes Halteverbot, eine
zusätzliche Beschilderung ist daher nicht erforderlich. Falls im Rahmen zumutbarer

Rangiervorgänge bzw. durch polizeiliche Überwachung eine Freihaltung von Einfahrten nicht ausreichend möglich ist, kann der Grundstückseigentümer gegen Kostenübernahme die Anbringung einer Zickzackmarkierung (Z 299 StVO) beim Kreisverwaltungsreferat – HA III/143 beantragen (verkehrsordnungen.kvr@muenchen.de).

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifens) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen. Abgesehen davon, dass die zulässige Fahrzeugbelastung von 750 kfz/h in der Belgradstraße zu den Stoßzeiten überschritten sein dürfte, ist die Anlage von Zebrastreifen auf mehrspurigen Straßen generell nicht zulässig.

Zebrastreifen bzw. Übergänge speziell für Rollstuhlfahrer existieren nicht. Vorgesehene Übergänge werden baulich generell mit Randsteinabsenkungen ausgestattet.

Die Belgradstraße kann in zumutbarer Entfernung in Höhe Rümannstraße (Nähe Pfennigparade) bzw. Scheidplatz gequert werden. Zusätzlich hat das Baureferat dem Wunsch des Bezirksausschusses 4 entsprechend die Schaffung einer weiteren baulichen Querungsmöglichkeit für Fußgänger in Höhe des U-Bahnzuganges am Scheidplatz vorgesehen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01688 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West am 05.10.2017 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der stellvertretende Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Schall und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Verkehrssicherheit ist in ausreichendem Maß gewährleistet, weitere Maßnahmen nicht erforderlich

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01688 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West am 05.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 04 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Klein

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 04 - Den Vorsitzenden Herr Dr. Klein

an das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Mitte (3x)

an das Baureferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 04 kann/soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III/141**

zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24